

G e s e t z vom **-7. Juli 1953**

*Stilistische Fehler
ausgebessert.*

Siehe Beilage Dr. Pader.

betreffend die Erhöhung von in den Gemeindestatuten für
die Städte Wiener-Neustadt, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs
und in der n.ö. Gemeindeordnung festgesetzten Wertgrenzen. *ge*

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Mai 1925, LGBL. Nr. 55, betreffend die
Erlassung eines neuen Statutes und einer ^{neuen} Gemeindevahlordnung
für die Stadt Wiener-Neustadt, in der Fassung der Gesetze vom
16. April 1929, LGBL. Nr. 91, vom 31. März 1931, LGBL. Nr. 77 und vom
19. Jänner 1950, LGBL. Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1.) Im Artikel I, I. Hauptstück, § 6, Abs. (1), hat es
im letzten Satz statt "750 S" zu lauten: "1000 S".

2.) Die im Art. I, IV. Hauptstück, § 80, in der Fassung
des Gesetzes LGBL. Nr. 55/1925 unter Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,
15 und 16 festgesetzten Wertgrenzen werden ~~um~~ ^{auf} das achtfache
erhöht.

3.) Im Artikel I, IV. Hauptstück, § 80, entfällt bei
Ziffer 21, 2. Absatz, der zweite Satz und dritte Satz.

4.) Die im Artikel I, IV. Hauptstück, § 88, in der Fas-
sung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/1925 unter Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14 und 15 festgesetzten Wertgrenzen werden ~~um~~ ^{auf} das achtfache
erhöht.

5.) Die im Artikel I, VI. Hauptstück, § 109, in der
Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 55/1925 und LGBL. Nr. 91/1929 im
Abs. (1) festgesetzten Wertgrenzen werden ~~um~~ ^{auf} das achtfache er-
höht.

Artikel II.

Das Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBL. Nr. 156, betreffend
die Erlassung eines neuen Statutes für die Stadt St. Pölten in

der Fassung der Gesetze vom 16. April 1929, LGBL.Nr.91, vom 15. Dezember 1932, LGBL.Nr.2/1933 und vom 18. April 1934, LGBL.Nr.96, wird abgeändert wie folgt:

1.) Der im letzten Satz des § 5, Abs.(2), LGBL.Nr.156/1927 festgesetzte Betrag von 1000 S wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in der gleichen Höhe wirksam.

2.) Die im § 45, Abs.(1) in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr.156/1927 unter Ziffer 5,6,7,8,9,10,13,14,15 und 16 festgesetzten Wertgrenzen werden ~~um~~ ^{auf} das achtfache erhöht.

3.) Die im § 74, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr.156/1927 und LGBL.Nr.91/1929, festgesetzten Wertgrenzen werden ~~um~~ ^{auf} das achtfache erhöht.

4.) Der letzte Satz des § 77, Abs.(1), entfällt; an seiner Stelle ist folgender Satz einzufügen: "Soferne nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, finden hinsichtlich des Berufungsverfahrens und der Berufungsfrist die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung. "

Artikel III.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBL.Nr.200, betreffend die Abänderung des Gemeindestatutes für die Stadt St.Pölten ist aufgehoben.

Artikel IV.

Das Gesetz vom 2. November 1912, LG. u.VBl.Nr.188, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes und einer neuen Gemeindewahlordnung für die Stadt Waidhofen a.d.Ybbs in der Fassung der Gesetze vom 28. März 1919, LG. u.VBl.Nr.45, vom 5. Dezember 1923, LGBL.Nr.22/1924, vom 10. April 1924, LGBL.Nr.77, vom 4. Februar 1925, LGBL.Nr.15, vom 16. April 1929, LGBL.Nr. 91 und vom 8. Juni 1934, LGBL.Nr. 145, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im § 7, Fassung nach dem Gesetz LGBL.Nr.77/1924, hat es statt " 200.000 K " zu lauten: " 1000 S ".
- 2.) Die im § 99 in der Fassung der Gesetze LG. u.VBl. Nr.188/1912 und LGBL.Nr.91/1929 festgesetzten Wertgrenzen werden derart abgeändert, daß es im Abs.(1) nach Ziffer 4 anstatt " 20.000 K " zu lauten hat: " 40.000 S " und im Abs.(1), Ziffer 5, an Stelle von "100.000 K" zu lauten hat: " 200.000 S ".

Artikel V.

Im § 11, Abs.(3) der n.ö.Gemeindeordnung vom 31. März 1864, LG. u.VBl.Nr.5 hat es statt " 20 fl " zu lauten: " 1000 S ".